



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

LNW-Stellungnahme
vom 15.11.2018
zum Gesetz zur Umsetzung der Neuorganisation
der Forstverwaltung Baden-Württemberg (Forstreformgesetz)

Inhaltsverzeichnis:

Zusammenfassung unserer wichtigsten Anmerkungen und Änderungswünsche ...	1
Unsere Anmerkungen zu den geplanten Änderungen im Einzelnen	3
Grundsätzliche Anmerkung.....	3
Artikel 1, Änderung LWaldG.....	3
Artikel 2 Übergangsregelung zur Änderung des Landeswaldgesetzes.....	11
Artikel 3, Gesetz über die Anstalt öffentlichen Rechts ForstBW (ForstBWG)	11
Artikel 4 Übernahme von Bediensteten der Forstverwaltung	13
Artikel 5 bis 20	13
Artikel 21, Änderung des Finanzausgleichsgesetzes	13
Artikel 22 bis 33	14
Artikel 34, Berichtspflicht.....	14
Artikel 35, Neubekanntmachung	14
Artikel 36, Inkrafttreten	14

Zusammenfassung unserer wichtigsten Anmerkungen und Änderungswünsche ...

...zum LWaldG

- Wir fordern eine Definition und gesetzliche Verankerung der „guten fachlichen Praxis“ in der Waldbewirtschaftung (z.B. als § 14a neu)
- Wir lehnen einen finanziellen Ausgleich für Allgemeinwohlverpflichtungen nach § 46 Abs. 1, wie dies nach § 48 Abs. 3 gesetzlich festgelegt werden soll, ab.
Zumindest muss zuvor die gute fachliche Praxis, die von allen Waldbesitzarten einzuhalten ist, sowie die darüber hinaus gehende besondere Allgemeinwohlpflicht (§ 45 Abs. 1 und § 46) des Staats- und Körperschaftswaldes definiert werden. Nur über beides hinaus gehende Maßnahmen können einen finanziellen Ausgleich erfahren.
Sollte mit „Gemeinwohlausgleich“ ein finanzieller Ausgleich für planerischen und personellen Mehraufwand der Gemeinden wegen der Übernahme der Waldbewirtschaftung gemeint sein, so ist der Begriff irreführend und sollte durch „Ausgleich für Übernahme der Waldbewirtschaftung“ oder „Revierdienstausgleich“ oder Ähnliches ersetzt werden.
- Für einen reibungslosen, landeseinheitlichen, transparenten und gesetzestreuen Vollzug von Planung, Umsetzung und Kontrolle im Wald von Baden-Württemberg ist die Bündelung folgender Aufgaben für alle Waldbesitzarten an der höheren Forstbehörde notwen-

dig: die Verantwortung für die Erhebung der „Grundlagen“ nach § 7 LWaldG (Waldfunktionenkartierung, Waldbiotopkartierung, forstliche Standortskartierung) sowie die eigentliche Forsteinrichtung nach § 50 LWaldG.

Die Zuständigkeit für die Erarbeitung und Festlegung von derartigen Standards in Wäldern einschließlich in FFH-Gebieten sollte beim MLR als oberster Forstbehörde liegen. Die Forsteinrichtung muss als Einheit unter dem Dach des RP erhalten bleiben und nicht in zwei Zuständigkeiten (RP Freiburg und die Anstalt ForstBW) aufgesplittet werden.

Da die periodische Betriebsplanung den Status einer öffentlichen (= hoheitlichen) Aufgabe erhält (siehe dazu Gesetzesbegründung zu Nr. 20 a , S. 111) ist eine Mitbedienung des Staatswaldes wohl auch wettbewerbsrechtlich unschädlich.

Mit der inhaltlichen und organisatorischen Bündelung können landesweit alle gesetzlich vorgeschriebenen und politisch notwendigen Daten für den Gesamtwald dokumentiert und ausgewertet werden. Damit ist auch sichergestellt, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Berichtspflichten für das MLR , die LUBW und den Bund erfüllt werden.

Die Ermächtigung zur eigenständigen periodischen Betriebsplanung durch den Leiter eines körperschaftlichen Forstamtes oder die Vergabe an sachkundige Dritte wird dadurch nicht beeinträchtigt

- Wir beantragen ein gesetzlich verankertes Anhörungsrecht bei Forsteinrichtungen (= periodische Betriebsplanung) im öffentlichen Wald (zu § 50 LWaldG)
- Wir begrüßen die eigenständige Verankerung der forstlichen Beratung (§ 42 neu LWaldG) und der Waldpädagogik als staatlicher Bildungsauftrag (§ 65 LWaldG) sowie die Vorbildwirkung von ForstBW als Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 1 ForstBWG). Die Abgrenzung der Zuständigkeit für Waldpädagogik gleichberechtigt zwischen Forstbehörden und Anstalt ForstBW bleibt jedoch unklar.
- Wir beantragen die Streichung der Pflicht zur Waldvermehrung (§ 1), eine Beschränkung von Erstaufforstungen auf Landkreise mit Waldmangel (§ 9) und die ersatzlose Streichung der Pflicht zur Aufforstung brachliegender Flächen (§ 23)
- Wir beantragen die Streichung von „Waldsträuchern“ und nach Naturschutzrecht geschützten Offenland-Biotopen (z.B. Wacholderheiden) aus der Definition von Wald (§ 2) sowie aus der Definition von Biotopschutzwald (§30a), und stattdessen die Aufnahme von Waldweide unter den Waldbegriff (§ 2 und § 9).
- Wir fordern die Verankerung von Prozessschutz auf mindestens 10 % der öffentlichen Waldfläche (§ 32a neu).

...zum ForstBWG

- ForstBW sollte auch hinsichtlich der Grundpflichten und Vorbildfunktion der Fachaufsicht des MLR unterliegen, nicht nur der Rechtsaufsicht (§5 ForstBWG)
- Den Sitz für den LNV im Beirat von ForstBW (§ 11 ForstBWG) begrüßen wir. Allerdings reicht dies nicht aus, denn im Aufsichtsrat ist der Natur-/Arten-/Umweltschutz und die Erholungsvorsorge personell nicht vertreten. Der LNV beantragt daher zusätzlich einen Sitz im Aufsichtsrat (zu § 9 ForstBWG).

- Wir fordern, die Ankündigung von mittelfristigen strukturellen Einsparungen im Landeshaushalt in Höhe von 8,4 Mio € zu streichen. Die Herleitung des Einsparbetrags ist nicht nachvollziehbar.

Angeblich basiert der Wert auf der Reduktion der Zahl der Forstwirt-Ausbildungsplätze von 100 auf 40. Gegen diese Reduktion wendet sich der LNV ebenso wie gegen die Vorstellung, man könne trotz des zwangsläufigen Aufbaus von Doppelstrukturen nennenswerte Synergieeffekte erzielen. Vor diesem Hintergrund gehen Einsparungen auf Kosten der Qualität der Arbeit oder auf Kosten des Waldes als Lebensraum.

Dieses Einsparziel widerspricht sowohl den Zielsetzungen des Koalitionsvertrags als auch der Präambel des ForstBW-Gesetzes („Die Anstalt des öffentlichen Rechts ist als gleichmaßen ökologisch vorbildliches, sozial ausgewogenes und ökonomisch erfolgreiches Unternehmen zu führen“).

Die Rückführung der Zahl der Forstwirt-Ausbildungsplätze bis 2023 auf den Eigenbedarf der Anstalt (§ 15 Abs. 3 ForstBWG) lehnen wir wegen ihrer Bedeutung als wichtige Säule zur Sicherung von Qualitätsstandards in der Waldbewirtschaftung kategorisch ab.

Unsere Anmerkungen zu den geplanten Änderungen im Einzelnen

Grundsätzliche Anmerkung

Wir empfehlen, statt der Bezeichnung „Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz“ grundsätzlich nur „Ministerium“ oder „zuständiges Ministerium“ oder „das für den Forstbereich zuständige Ministerium“ zu verwenden, um die nach fast jeder Landtagswahl notwendig werdende Bezeichnungsänderung in den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zu vermeiden.

Artikel 1, Änderung LWaldG

Zu § 1 Gesetzeszweck

In § 1 Nummer 1 bitten wir die Worte „erforderlichenfalls zu mehren“ zu streichen, da wir in BW keinen Mangel an Waldzuwachs haben, sondern in meisten Mittelgebirgen das Gegenteil, einen Mangel an Offenland und seiner Erhaltung (Verstoß gegen das Mindestflurgebot im LLG). Siehe auch unsere Anmerkungen zu § 23 LWaldG.

Begründung: Wir verweisen darauf, dass in § 6 Nr. 5 LWaldG ausdrücklich festgelegt ist, „In Gebieten mit hohem Waldanteil sollen ausreichende Flächen von der Aufforstung ausgenommen werden; die Mindestflur ist freizuhalten.“

Die Ergänzung um „Leitbild hierfür ist die nachhaltige, naturnahe Waldbewirtschaftung“ begrüßen wir, vermissen aber eine Definition oder zumindest Verordnungsermächtigung für die nähere Definition dieses Leitbildes.

Zu § 2 Wald

In § 2 Abs. 1 bitten wir um Streichung von "Waldsträucher", da es sich um keinen definierten Begriff handelt und die Regelung in der Realität zu Schwierigkeiten und unsinnigen Abgrenzungen führt. Waldsträucher werden im BWaldG auch nicht aufgeführt.

Wir beantragen ferner die Streichung von nach Naturschutzrecht geschützten Offenland-Biotopen (wie z.B. Wacholderheiden) aus der Definition von Wald (§ 2) sowie aus der Definition von Biotopschutzwald (§ 30a) wegen anhaltend unklarer Zuständigkeiten.

Stattdessen beantragen wir die Aufnahme von Waldweide unter den Waldbegriff (in § 2 als Abs. 3 Nr. 5 neu) und eine Genehmigungspflicht hierfür (in § 9 Abs.7).

Als neuer § 2 Abs. 6 bitten wir, nach Naturschutzrecht geschützte Offenland-Biotope (z.B. Wacholderheiden) und deren Sukzessionsstadien als „nicht Wald im Sinne dieses Gesetzes“ zu verankern, zumal die Forstverwaltung normalerweise nicht deren Pflege und Unterhaltung übernimmt und sogar Waldumwandlungsverfahren für die Wiederherstellung von verbuschten Offenlandbiotopen verlangt. Daran hat auch der MLR-Erlass vom 24.03.2016 (Az.62-8850.20) nichts geändert.

Zu § 5-7 Forstliche Rahmenplanung

Da die forstliche Rahmenplanung mit Aufkommen der Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung ersatzlos aus dem BWaldG gestrichen wurde (ca. 2004), bleibt unklar, warum das Land die §§ 5 bis 7 beibehalten will.

Der LNV beantragt, dass die wichtigen Inhalte des § 6 und des § 7 Abs. 4 in den § 50 zur periodischen Betriebsplanung übernommen werden, so dass die §§ 5-7 gestrichen werden können.

Von § 6 Nr. 5 (alt) bitten wir jedoch, den ersten Satz zur Aufforstung von landwirtschaftlich genutzten Flächen und Brachflächen zu streichen, da der Arten- und Biotopschutz dadurch praktisch immer beeinträchtigt wird. Auch widerspricht die Aufforstung z.B. im Schwarzwald nahezu grundsätzlich dem Grundsatz „die Mindestflur freizuhalten“ (siehe § 6 Nr. 5 2. Satz)

Die in § 7 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 vorgesehene Neuregelungen (Waldfunktionenkartierung, Waldbiotopkartierung, forstliche Standortkartierung) sind wesentlich für die Planung und den Vollzug der Bewirtschaftung des Waldes, sie sind damit wesentliche Grundlagen für die Forsteinrichtung (FE). Der LNV fordert, dass alle Waldbesitzarten nach vergleichbaren Kriterien kartiert werden, d.h. die Grundlagenerhebungen müssen nach landeseinheitlichen Standards erfolgen. Nur durch einheitliche Standards in der FE ist sichergestellt, dass ökonomische und ökologische Daten zum Wald für den gesamten Wald in Baden-Württemberg verfügbar sind. Dies ist notwendig für die Politikberatung wie vor allem zur Erfüllung der Berichtspflichten in Bund und Land. Siehe auch unsere Anmerkungen in der Zusammenfassung oben.

Zu § 9 Erhaltung des Waldes

In § 9 Abs. 3 Nr. 1 bitten wir, Ersatzaufforstungen als Waldausgleich nur noch in solchen Landkreisen bzw. Naturräumen festzusetzen, in denen in den letzten 10 Jahren kein Nettozuwachs an Wald erfolgt ist. Siehe unsere Begründung zu § 1 und § 23 LWaldG.

In § 9 Abs. 7 zur Definition, was nicht als Waldumwandlung gilt, bitten wir, Waldweiden zu ergänzen. Waldweide sollte der Genehmigung durch die untere Forstbehörde bedürfen. Soll der Waldstatus entfallen, könnte die höhere Forstbehörde für die Genehmigung zuständig sein. Bei der Beurteilung sind insbesondere Naturschutzaspekte zu berücksichtigen sowie die Frage, ob auf der Fläche früher eine Weidenutzung stattgefunden hat. Eine Verwendung der Waldweide-Einrichtung als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme soll der Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde bedürfen.

Zu § 14 Pflégliche Bewirtschaftung des Waldes

Für Abs. 1 bitten wir um Prüfung folgender Ergänzung (kursiv):

In Nr. 1: „den Boden, die Bodenfruchtbarkeit, *seine Struktur und Filterfunktion auch für die Grundwasserneubildung* durch

In Nr. 7 bitten wir um eine Änderung (kursiv): „ den Wald nach Leistungsfähigkeit des Waldbesitzers nur, *soweit noch erforderlich*, mit Waldwegen zu erschließen und“

Die Waldwegedichte ist in Baden-Württemberg zwischenzeitlich überall ausreichend dicht und eine weitere Zerschneidung von Lebensräumen durch Übererschließung muss vermieden werden.

In Nr. 8: „die Nutzungen *boden- und bestandsschonend* vorzunehmen.“

An dieser Stelle bitten wir um Erarbeitung einer Pflegerichtlinie zur Wegeunterhaltung, in der u.a. geregelt wird, dass Wegränder nur abschnittsweise zu mähen, nicht zu mulchen, Seitengräben außerhalb der Fortpflanzungszeit der Amphibien zu pflegen und nicht zu fräsen sind.

Zu § 14a neu, gute fachliche Praxis

Wir wiederholen unsere langjährige Forderung nach einer Definition der guten fachlichen Praxis in der Waldbewirtschaftung und deren Verankerung im Gesetz, zumindest aber einer Verordnungsermächtigung zu ihrer Definition. Wir weisen auf das LNV-Info 1/2009 vom 14.07.2019 hin, dort römisch II (<https://lnv-bw.de/der-weg-zum-naturnahen-wald/>).

zu § 19 Bau und Unterhaltung von Waldwegen

In Abs. 2 bitten wir um eine Änderung (kursiv): „Waldwege sind so anzulegen und zu unterhalten, dass unter Berücksichtigung *naturschutzfachlich vertretbarer*, technischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte...“

Zu § 21 Sachkundige Bewirtschaftung des Waldes

In Absatz 1 fehlt eine Definition oder Verordnungsermächtigung hierzu, was unter „anerkannten forstlichen Grundsätzen“ zu verstehen ist. Wir verweisen auf das LNV-Info 1/2009 in der Anlage, dort römisch I (<https://lnv-bw.de/der-weg-zum-naturnahen-wald/>).

Zu § 22 Umweltvorsorge im Rahmen der Bewirtschaftung des Waldes

In Abs. 2 bitten wir um Ersatz von „speziellen Artenschutz“ durch „besonderen Artenschutz“, weil die Begriffe „besonders geschützt“ und „streng geschützt“ (als Teilmenge der besonders geschützten Arten) fest stehende Begriffe nach den Artenschutzkapiteln des BNatSchG sind (dort §§ 44 ff).

In Abs. 4 bitten wir um einen Querverweis (kursiv): „...Betriebspläne (nach §§ 50 und 51)...“

Für die Umsetzung der in Abs. 2 genannten Ziele ist wie in Abs. 4 richtig vermerkt die Forsteinrichtung (Erstellung der Betriebspläne) zuständig. Das Land muss nachweisen, dass die Verpflichtungen in Natura2000-Gebieten (die zum großen Teil mehr Wald als Offenland erhalten) erfüllt werden. Planung und Erfolgskontrolle werden ohne größere Zusatzkosten über die Forsteinrichtung erbracht, da keine zusätzlichen Planungsbüros beauftragt werden müssen. Dazu ist es notwendig, dass die Standards für die Forsteinrichtung aller Waldbesitzarten zentral durch die oberste Forstbehörde (Ministerium) vorgegeben werden und deren Einhaltung von der höheren Forstbehörde (RP) geprüft wird.

Zu § 23 Aufforstung nichtbewirtschafteter Flächen

Wir bitten, § 23 ersatzlos zu streichen, weil er in einem walddreichen Land wie BW keine Existenzberechtigung hat. Vielmehr widerspricht er den Naturschutzgesetzen und der FFH-Richtlinie, die beide insbesondere Offenlandbiotope wegen deren Bedrohung unter Schutz stellen. Siehe auch unsere Anmerkungen zu § 1 LWaldG.

Zu § 29 Schutzwald

In Abs. 1 bitten wir um eine Klarstellung (kursiv): „Schutzwald ist eine Förderkulisse und keine Schutzgebietskulisse mit rechtlichen Verboten. Schutzwald im Sinne dieses Gesetzes ist“

Als neuen Abs. 4 oder einer untergesetzlichen Regelung bitten wir festzulegen, dass die Abgrenzung von Schutzwald bis zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung im Internet für jede Person einsehbar in Karten mit einer Auflösung bis Flurstücksgröße einzutragen sind.

Begründung: Es kommt immer wieder zu Irritationen, was im Schutzwald geschützt bzw. verboten ist, weshalb eine Klarstellung notwendig ist. Als Förderkulisse müssen Schutzwald und Erholungswald (nach §33 LWaldG) in FIONA einsehbar sein.

Zu § 30a Biotopschutzwald

In Abs. 2 bitten wir, alle nach Naturschutzrecht geschützten Offenland-Biotope (wie z.B. Wacholderheiden) und ihre Sukzessionsstadien von der Definition des Biotopschutzwaldes aus-

zunehmen, zumal die Forstverwaltung normalerweise nicht deren Pflege und Unterhaltung übernimmt, sondern in manchen Fällen sogar eine förmliche Waldumwandlung mit Waldausgleich verlangt, wenn Biotope mit Pflegedefiziten und damit ersten Sukzessionsstadien wieder gepflegt werden sollen.

Zu § 32a (neu) Prozessschutz

Wir beantragen einen neuen §32a mit der Überschrift „Prozessschutz“

In ihm soll geregelt werden, dass auf mindestens 10 % der Fläche im öffentlichen Wald auf Nutzung verzichtet wird. Die Kernflächen des Nationalparks ohne Nutzung sowie die Bannwälder nach § 32 Abs. 2 und die Waldrefugien des Alt- und Totholzkonzeptes können angerechnet werden.

Zu § 33 Erholungswald

Wie bei § 29 Schutzwald bitten wir um Ergänzung der Klarstellung, dass es sich um eine Förder- und keine Schutzgebietskulisse handelt. Entsprechend sollte die Abgrenzung von Erholungswald binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung im Internet für jede Person einsehbar in Karten mit einer Auflösung bis Flurstücksgröße eingetragen sein. Als Förderkulisse müssen Schutzwald nach § 29 LWaldG und Erholungswald in FIONA einsehbar sein.

Zu § 38 Sperren von Wald

Der Wegfall jeglicher Anzeigepflicht von genehmigungsfreiem Sperren des Waldbetretens bis zu zwei Monaten sehen wir – insbesondere auf Waldwegen - kritisch und bitten um generelle Reduktion auf vier Wochen oder zumindest um umgehende Anzeigepflicht ab 4 Wochen.

Zu § 41 Waldgefährdung durch Feuer

In Abs. 3 bitten wir, die Ausnahmen vom Rauchverbot im Wald ersatzlos zu streichen und ein ganzjähriges Rauchverbot im Wald festzusetzen. Dies ist aus Gründen der Klimaerwärmung und steigender Waldbrandgefahr notwendig.

Die Giftkonzentration einer Zigarettenkippe pro Liter Wasser ist ferner so hoch, dass sie die Hälfte aller Bachforellen binnen vier Tagen sterben lässt¹. Für Gelbbauchunken und Invertebraten des Bodens ist Ähnliches zu erwarten.

Zu § 42a Förderung der Forstwirtschaft

In Abs. 3 (Förderung der Naturparke) bitten wir, die Worte „als attraktive Natur-, Kultur- und Erholungslandschaften zu planen, zu pflegen und zu entwickeln“ zu streichen und durch „als vielfältig genutzte Landschaft mit ihrer Arten- und Biotopvielfalt zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen und zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Entwicklung

¹ https://tobaccocontrol.bmj.com/content/20/Suppl_1/i25.short

anzustreben“ zu ersetzen, wie dies im BNatSchG vorgegeben ist.

Begründung: Die tourismuswirtschaftliche Grundausrichtung der Naturparkdefinition sollte auch im LWaldG endlich entfallen.

Zu § 44 Verwendung der Walderhaltungsabgabe

In § 44 beantragen wir, die Verwendung der Walderhaltungsabgabe zu Aufforstungszwecken und für Erholungsfunktionen auszuschließen und nur zur Verbesserung der Waldfunktionen in bestehenden Wäldern zuzulassen. Ferner sollte über die Verwendung der Walderhaltungsabgabe einmal jährlich im Landesforstwirtschaftsrat nach § 77 berichtet werden.

Zur Aufhebung der Gliederungseinheiten in Abschnitt 1 bis 4 des sechsten Teils des LWaldG (§ 45-61)

Durch Aufhebung der Gliederung gehen künftig Paragraphen, die die Waldbesitzarten oder ihre Zielsetzung beschreiben (alt: § 45 Staatswald, § 46 Körperschaftswald, § 54 Kirchenwald, §§ 55 und 56 Privatwald und Gemeinschaftswald) mit solchen, die planmäßige Bewirtschaftung u.a. regeln, völlig durcheinander. Wir schlagen vor, die Waldbesitzarten und ihre Zielsetzung als einen Block vorzuziehen, dann die §§ zum periodischen und jährlichen Betriebsplan folgen zu lassen und letztlich die §§ zu forsttechnischer Betriebsleitung, Revierdienst und den Rest.

Eine Ermächtigung zur Bekanntmachung in neuer Paragraphen-Reihenfolge ist in Artikel 35 des vorliegenden Gesetzes bereits berücksichtigt.

Zu § 45 Zielsetzungen im Staatswald

In Abs. 1 bitten wir in Satz 2 die Worte „nachhaltig höchstmögliche Lieferung wertvollen Holzes“ zu streichen und durch „nachhaltige Lieferung von Holz“ zu ersetzen. Denn die Zielsetzung der Maximierung statt Optimierung widerspricht dem Begriff der Nachhaltigkeit in seinem umfassenden, nicht nur rein forstwirtschaftlichen Sinn.

Zu § 48 Forstlicher Revierdienst (finanzieller Ausgleich für Allgemeinwohlverpflichtungen)

Die Überschrift bitten wir wegen Aufhebung der Abschnittüberschriften zu ergänzen (kursiv): „§ 48 Forstlicher Revierdienst *im Körperschaftswald*“

In Abs. 3 lehnen wir die geplante gesetzliche Verankerung für Zuschüsse an Gemeinden für „besondere Allgemeinwohlverpflichtungen nach § 45 Abs. 1“ ab. Gemeinden sind gesetzlich zu dieser Vorbildfunktion verpflichtet. Dies ist nicht nur in § 46 LWaldG verankert, sondern z.B. auch in § 3 UVwG BW. Zuschüsse würden auch dem Grundsatz „Eigentum verpflichtet“ in Art 14 Abs. 2 des Grundgesetzes zuwiderlaufen.

Zumindest müsste zuvor endlich die gute fachliche Praxis (siehe LNV-Info 1/2009 vom 14.07.2009, dort römisch II; (<https://lnv-bw.de/der-weq-zum-naturnahen-wald/>)), die von allen Waldbesitzarten einzuhalten ist, sowie die darüber hinaus gehende besondere Allgemeinwohlpflicht (§ 45 Abs. 1 und § 46) des Staats- und Körperschaftswaldes definiert wer-

den. Nur darüber hinaus gehende Maßnahmen können einen finanziellen Ausgleich erfahren.

Sollte mit „Gemeinwohlausgleich“ ein finanzieller Ausgleich für planerischen und personellen Mehraufwand der Gemeinden wegen der Übernahme der Waldbewirtschaftung gemeint sein, so ist der Begriff irreführend und sollte durch „Ausgleich für Übernahme der Waldbewirtschaftung“ oder „Revierdienstausgleich“ oder Ähnliches ersetzt werden.

Zu § 49 Übernahme von Aufgaben im Privatwald und im Wald sonstiger Körperschaften

Wir bitten um Prüfung, ob die Überschrift nicht besser heißen sollte: „Forstlicher Revierdienst im Privatwald und sonstigem Körperschaftswald“

Zu § 50 Periodischer Betriebsplan

Siehe unsere Anmerkungen in der Zusammenfassung oben und zu den § 5-7, wonach wir beantragen, einige wichtige Textteile der §§ 5-7 LWaldG (alt) in den Paragraphen zur periodischen Betriebsplanung zu übernehmen und die §§ 5-7 ansonsten zu streichen.

§ 50 ist entsprechend vollständig zu ändern, Abs. 3 und 4 sind ersatzlos zu streichen.

In Abs. 4 (alt) bzw. Abs. 5 (neu) bitten wir die zweite Satzhälfte ersatzlos zu streichen, die heißt: „..., wenn sich die Betriebs- oder Ertragsverhältnisse wesentlich geändert haben“.

Allein schon die Folgen der Klimaerwärmung dürften es notwendig machen, regelmäßig alle 10 Jahre den periodischen Betriebsplan neu zu erstellen.

Wir begrüßen, dass anstelle der Forsteinrichtungs-Dienstanweisung künftig eine Verordnung über die Grundsätze der periodischen Betriebsplanung in § 53 Abs. 1 LWaldG verankert werden soll.

Wir beantragen die Verankerung einer Anhörungspflicht der anerkannten Naturschutzvereinigungen (nach § 3 UmRBG) und der höheren Naturschutzbehörde zum Entwurf von Forsteinrichtungen im öffentlichen Wald, zumal die forstliche Rahmenplanung samt Anhörungsrecht der Verbände entfallen ist.

Zu § 52 Außerordentliche Nutzung

Die Möglichkeit der außerordentlichen Nutzung ohne Einsparpflicht während der Laufzeit der Forsteinrichtung für den Staatswald dürfte Begehrlichkeiten bei finanzieller Schieflage wecken. Wir bitten um Streichung dieser Möglichkeit. Wenn der Gesetzgeber dies ablehnt, bitten wir in Abs. 2 Nr. 2 zumindest um die Ergänzung (kursiv): „2. durch die oberste Forstbehörde im Staatswald, *nach Anhörung der Mitglieder des ForstBW-Beirats nach §11 ForstBWG*“

Zu § 53 Rechtsverordnungen

Wir bitten um Verankerung einer Anhörungspflicht der Mitglieder des ForstBW-Beirats (nach § 11 ForstBWG) und der anerkannten Naturschutzvereinigungen (nach § 3 UmRBG) zur

- Verordnung über nähere Vorschriften für die periodische Betriebsplanung und Vollzug (§ 53 Abs. 1 LWaldG)
- Verordnung über Höhe und Voraussetzungen des Ausgleichs für Körperschaften für besondere Allgemeinwohlverpflichtungen (§ 53 Abs. 2 Nr. 2 LWaldG), sofern das Land diese Ausgleichszahlungen entgegen der Stellungnahme des LNV beibehalten will.

Zu § 62 Forstbehörden

Die Verankerung der FVA unter Forstbehörden begrüßen wir, allerdings würden wir den Begriff „Forstfachbehörde“ der geplanten Bezeichnung als „technische Fachbehörde“ vorziehen. Denn die Aufgaben der FVA sind eben nicht rein technische, siehe § 76.

Zu § 63 Körperschaftsforstdirektion

Keine Anmerkungen zur Reduktion auf eine einzige Forstdirektion beim RP Freiburg

Zu § 64 Zuständigkeit von Forstbehörden

Keine Anmerkungen

zu § 64a Fachliche Fort- und Weiterbildung, Staatliches Zertifikat für Waldpädagogik

Die Verankerung auch des Qualifizierungslehrgangs zur staatlich zertifizierten Waldpädagogik/in begrüßen wir ausdrücklich.

Zu § 65 Aufgaben der Forstbehörden

Da die Waldpädagogik sowohl bei ForstBW (hier § 3 Abs. 1 und 5 ForstBWG) als auch bei den Forstbehörden (§ 65 LWaldG) angesiedelt werden soll, ist Vorsorge zu treffen, dass sich die Akteure abstimmen und kooperativ zusammenarbeiten.

Zu § 76 Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt

Abs. 2 Nr. 2 bitten wir zu streichen. Die Durchführung von Waldfunktionenkartierung, Waldbiotopkartierung und forstliche Standortskartierung nach § 7 LWaldG sollte bei der höheren Forstbehörde liegen. Damit wird sichergestellt, dass die Kartierungen landesweit einheitlich und mit dem notwendigen zeitlichen Vorlauf mit der FE abgestimmt werden.

Abs. 3 Nr. 3 muss nach unserer Auffassung heißen (Änderungen kursiv): „Forschung zur forst- und holzwirtschaftlichen Nutzung des Waldes, *zu gesellschaftlichen Ansprüchen* sowie *zur biologischen Vielfalt* und *zu Umwelteinflüssen* auf den Wald,“

In Abs. 3 Nr. 4 sollte „als oberste Forstbehörde“ ergänzt werden.

Zu § 77a Landeswaldverband

Der LNV äußert sich hierzu nicht.

Zu § 83 Allgemeine Ordnungswidrigkeiten

In Abs. 2 bitten wir die Nr. 16 ersatzlos zu streichen, wonach eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer im Wald unbefugt Vieh treibt, Vieh weidet oder weiden lässt.

Artikel 2 Übergangsregelung zur Änderung des Landeswaldgesetzes

Keine Anmerkungen

Artikel 3, Gesetz über die Anstalt öffentlichen Rechts ForstBW (ForstBWG)

Zu § 1 Gesetzeszweck

Im letzten Satz bitten wir „erfolgreiches Unternehmen“ durch „tragfähiges Unternehmen“ zu ersetzen.

Zu § 3 Aufgaben

In Abs. 3 bitten wir um Ergänzung (kursiv): „...an stehendem und liegendem Totholz, *Höhlen-, Horst- und anderen Habitatbäumen, Altbäumen und Altholzbeständen*, die Standortskartierung ...“

In Abs. 7 bitten wir, am Ende einen Satz hinzuzufügen: „Für Geschäfte nach Nr. 1 sowie nach Nr. 2a ist zuvor der Aufsichtsrat nach § 9 und der Beirat nach § 11 zu hören.“ Die sehr weitgehende Formulierung zum Betreiben weiterer Geschäfte und Tätigkeiten auch außerhalb des Landes sehen wir kritisch und sehen die vorherige Befassung beider Gremien für notwendig an.

Da die Waldpädagogik sowohl bei ForstBW (hier § 3 Abs. 1 und 5 ForstBWG) als auch bei den Forstbehörden (§ 65 LWaldG) angesiedelt werden soll, ist Vorsorge zu treffen, dass sich die Akteure abstimmen und kooperativ zusammenarbeiten.

zu § 4 Jagd und Fischerei

In Absatz 2 bitten wir um eine Einfügung nach Satz 1: "Dabei kommt der Sicherung und Verbesserung der Lebensgrundlagen von Wildtieren eine besondere Bedeutung zu."

Zu § 5 Aufsicht

Am Ende des ersten Satzes fehlt das Verb „lassen“.

Zu § 9 Aufsichtsrat

Der LNV sieht die Bestellung eines Vertreters der Wirtschaft insoweit kritisch, als es sich dabei sowohl um eine Vertretung von Partikularinteressen (z. B. Holzindustrie) handeln kann als auch um Vertreter der Finanzwirtschaft, die sich dann intensiv um die auf S. 98 der Begründung umschriebene Rendite-Erwartung kümmern. Deshalb bittet der LNV um Auskunft, aus welcher Branche der Wirtschaftsvertreter kommen soll.

Unabhängig davon bemängelt der LNV, dass im Aufsichtsrat kein Vertreter des privaten Naturschutzes vorgesehen ist und fordert einen Sitz .

In Abs. 3 bitten wir um eine Ergänzung (kursiv): „Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei Ihrer Tätigkeit die Interessen der Anstalt ForstBW, des Landes *und die Gemeinwohlinteressen Natur-/Umweltschutz sowie Erholungsvorsorge* zu berücksichtigen.“ Gerade im Staatswald können die Gemeinwohlinteressen anders gelagert sein als die der Anstalt oder die des Landes.

Zu § 11 Beirat

Der LNV begrüßt es, in Abs. 2 einen der 20-25 Sitze im Beirat besetzen zu können. Wegen der Bedeutung des Staatswaldes für den Natur- und Umweltschutz beantragen wir einen Sitz auch für die LUBW.

Zu § 15 Kapitalausstattung und Finanzierung

Die Rückführung der Zahl der Forstwirt-Ausbildungsplätze bis 2023 auf den Eigenbedarf der Anstalt (Abs. 3) lehnen wir kategorisch ab.

Die Forstwirt-Ausbildung stellt neben der Aus- und Fortbildung der Beamten und Angestellten eine wichtige Säule zur Sicherung der Qualitätsstandards dar. Es ist nicht nachvollziehbar, dass das Land zum einen ein **umfassendes forstliches Bildungsangebot für alle Waldbesitzarten und forstlich Tätigen** (§ 64a neu) sicherstellen möchte und zum anderen in den Forstbehörden **Trainee-Ausbildungsplätze** bereitstellt, woraus qualifiziertes Personal auch für die körperschaftlichen und privaten Waldbesitzer sowie für die Forstunternehmer rekrutiert wird, und demgegenüber gleichzeitig drastische Einsparungen bei den Forstwirt-Ausbildungsplätzen anstrebt.

Der LNV fordert deshalb, die bisherige Ausbildungsstrategie beizubehalten und weiterhin ein Angebot an Ausbildungsplätzen bereitzuhalten, das im bisherigen Umfang über den Eigenbedarf hinausgeht.

Zu Traineestellen und Einstellungskorridor

Im ForstBWG und der Begründung sind keine Aussagen zum Umfang und der Finanzierung von Traineestellen und die Bereitstellung eines Einstellungskorridors für Nachwuchskräfte enthalten. Der LNV fordert das Land auf, den Forstbehörden im bisherigen Umfang FAG-Mittel für Trainees zur Verfügung zu stellen und in ForstBW als Anstalt öffentlichen Rechts einen Einstellungskorridor für Nachwuchskräfte offenzuhalten.

zu § 17 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

Prüfbitte: Eine Nummer 3b und 3c gibt es in § 3 Abs. 4 nicht.

Zu § 19 Personal

Siehe unsere Anmerkungen unten zu Artikel 4 (Übernahme von Bediensteten der Forstverwaltung), dort zu § 2: Der LNV fordert, die dortige Verpflichtung zu streichen und die Option – wie in § 19 ForstBWG geregelt, offen zu lassen.

Artikel 4 Übernahme von Bediensteten der Forstverwaltung

Zu § 1 Beamtinnen und Beamte

In § 1 Nr. 1b sind nur noch die Forstlichen Bildungszentren Königsbronn und Karlsruhe aufgeführt. Das Forstliche Ausbildungszentrum Mattenhof fehlt. Der LNV fordert, dass die drei o.g. Bildungseinrichtungen weiterhin einer Organisationseinheit angehören.

Zu § 2 Tarifbeschäftigte

In § 19 Abs. 1 des ForstBW-Gesetzes wird der ForstBW als AöR die Option eingeräumt, entweder einem Arbeitgeberverband beizutreten oder eigene Tarifverträge abzuschließen.

Diese Wahlmöglichkeit wird hier in § 2 wieder einkassiert und die Anstalt zum Beitritt in den Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) verpflichtet.

Der LNV fordert, diese Verpflichtung zu streichen und die erstgenannte Option offen zu lassen.

Begründung: Es hat sich leider gezeigt, dass mit der Einbindung in den KAV seit der Reform 2005 die Belange der im Staatswald arbeitenden Forstwirte nur mit erheblichen Schwierigkeiten und Sonderregelungen berücksichtigt werden konnten. Der LNV favorisiert deshalb eine tarifliche Bindung durch einen eigenen Tarifvertrag, der zwischen der Anstalt und der Fachgewerkschaft abgeschlossen wird.

Artikel 5 bis 20

Keine Anmerkungen

Artikel 21, Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Der Gesetzestext fehlt noch, so dass wir keine Stellung zur geplanten Höhe der verbleibenden FAG-Zuweisungen an die Stadt- und Landkreise nehmen können. Die unteren Forstbehörden müssen finanziell und personell so ausgestattet werden, dass sie ihre Aufgaben adä-

quat umsetzen können und den Mehraufwand infolge gestiegener Abstimmungsprozesse leisten können.

Artikel 22 bis 33

Keine Anmerkungen

Artikel 34, Berichtspflicht

Wir begrüßen die Berichtspflichten der Stadt- und Landkreise, halten den Termin 2,5 Jahre nach Inkrafttreten (bis 30. Juni 2022) allerdings für zu kurz, um ernsthaft Erfahrungen sammeln zu können.

Allerdings sollte auch der Staatswald einer Berichtspflicht unterworfen werden.

Die Prüfliste für die Evaluierung sollte noch vor Inkrafttreten der neuen Forstorganisation, also vor dem 1.1.2020 erstellt werden.

Artikel 35, Neubekanntmachung

Die Ermächtigung zur Bekanntmachung in neuer Paragrafen-Reihenfolge und nach Beseitigung von Unstimmigkeiten im Wortlaut begrüßen wir.

Artikel 36, Inkrafttreten

Keine Anmerkungen

Stuttgart, den 15.11.2018 Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNK)